



Fraktion in der Bezirksvertretung Bielefeld Mitte

An den
Bezirksbürgermeister des
Stadtbezirks Mitte
Herrn Hans-Jürgen Franz

12.03.2018

Rathaus

Anfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 22. März 2018
Aufforderung von Frau Dietz, Anhörungsrechte zu beschneiden
Artikel in der NW vom 26.02.2018

Sachverhalt

In der NW vom 26.02.2018 wird in dem Artikel: „Amtsleiter beklagen, dass »manchmal Befugnisse überschritten werden«“ die Beurteilung der Mitarbeiterin im Amt für Verkehr, Stephanie Dietz, zur Frage der Zuständigkeiten zwischen Verwaltung und kommunalen Gremien namentlich den Bezirksvertretungen so wiedergegeben: „Oft entscheidend sei, wie sich die Schnittstelle Bezirksamtsleiter – Bezirksbürgermeister organisiere. Hier gebe es große Unterschiede zwischen den Bezirken, hier sei wichtig, Themen, die von der BZV nicht entschieden werden dürften, auch aus der Tagesordnung herauszuhalten. Die Debatte über Kompetenzen sei nicht unwichtig, dürfe aber nicht die Debatte über die Inhalte der Fragestellungen überlagern.“

In dem Kommentar von Held und Cons. zu § 37 Gemeindeordnung wird unter den Randnummern 9. und 10. ausgeführt: „Bei der Konkretisierung dieser Anhörungsrechte ist zu beachten, dass inzwischen alle Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen übergegangen ist.“ (Anhörungsrechte KV/ GO NW/ Winkel, Sept 2017; S. 13) Sowie: „Die Bezirksvertretungen besitzen gegenüber der Verwaltung weitgehende Informationsrechte.“ (Informationsrechte, KV/ GO NW/ Winkel, Sept. 2017; S. 14)

Unter Berücksichtigung des Willens GO und der dazu ergangenen Rechtsprechung erscheint das Ansinnen, Angelegenheiten, „die von der Bezirksvertretung nicht entschieden werden dürften, auch aus der Tagesordnung herauszuhalten“, wie eine Aufforderung zum Rechtsbruch.

Frage

Wie sind die Einschätzungen zur Frage einer subjektiven Selektion der Zuständigkeiten von Bezirksvertretungen und die darauf basierenden Handlungsempfehlung der Mitarbeiterin rechtlich zu bewerten?


Hartmut Meichsner